(4) Sie leben allein / in Lebensgemeinschaft

Das geschieht, wenn Sie nichts tun!

Gesetzlich erbberechtigt sind nur Ihre Blutsverwandten. Zuerst Ihre Eltern zu gleichen Teilen. Sollte einer der Eltern verstorben sein, treten dessen Nachkommen für ihn in die Erbfolge. Den Eltern stehen als einzige Verwandte Pflichtteile zu, soweit sie durch Verfügungen von Todes wegen übergangen werden.

Risiken:

Das Ergebnis der gesetzlichen Erbfolge führt immer dazu, dass Ihre nächsten Freunde oder Ihr Lebenspartner und evtl dessen Kinder, mit denen Sie zusammenleben und zu denen Sie eine enge Beziehung haben, gehen leer ist. Dies gilt auch für den Hausstand, sofern er Ihnen gehört.

Empfehlung:

Wenn Sie alleine leben, können Sie Ihre nächsten Freunde oder auch karitative Organisationen als Wunscherben einsetzen. Zu beachten haben Sie nur die Pflichtteilsansprüche Ihrer Eltern, die immerhin die Hälfte Ihres Nachlasses ausmachen, da Ihre Eltern gesetzliche Alleinerben wären.
Diesen Pflichtteilsanspruch der Eltern können Sie z.B. umgehen, wenn Sie einen Wunscherben an Kindes Statt annehmen und ihn damit automatisch zum Alleinerben machen.